



Heiko Maas

Bundesminister der Justiz
und für Verbraucherschutz



Geleitwort für den Schlussbericht über die Evaluierung des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes

„Ein großer Tag für Verbraucher und Selbständige“ – mit diesen Worten wurde 2010 die Einführung des Pfändungsschutzkontos kommentiert, das unter dem einprägsameren Namen „P-Konto“ bekannt geworden ist. Die Evaluierung zeigt nun: Das P-Konto hat sich bewährt, die positiven Kommentare bei seiner Einführung waren berechtigt.

Mittlerweile gibt es knapp 2 Millionen P-Konten. Mit ihm ist gewährleistet, dass der Kontoinhaber auch dann, wenn das Kontoguthaben gepfändet ist, weiter am Zahlungsverkehr teilnehmen kann, ohne dass – wie dies früher erforderlich war – das Vollstreckungsgericht oder die Vollstreckungsstellen öffentlicher Gläubiger eingeschaltet werden müssen. Denn es steht jedem Kontoinhaber automatisch ein Grundfreibetrag zur Verfügung, der derzeit 1.073,88 Euro beträgt. Dieser wird bei einer Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen automatisch angepasst; darüber hinaus kann sich der Grundfreibetrag aus verschiedenen Gründen erhöhen, etwa wenn Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird. Bei einer weitgehend auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr ausgerichteten Form des Wirtschaftsverkehrs ist ein solches P-Konto für jeden Einzelnen von immenser Bedeutung. Es ermöglicht die Teilhabe am wirtschaftlichen Leben und bewahrt darüber hinaus vor gesellschaftlicher Stigmatisierung.

Bei der Einführung des P-Kontos hatte die Bundesregierung bereits angekündigt, nach Ablauf von drei Jahren zu überprüfen, ob die beabsichtigten Wirkungen erreicht worden sind. Deshalb hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Jahre 2013 das Institut für Finanzdienstleistungen (iff) Hamburg mit einem rechtstatsächlichen Gutachten beauftragt. Seit dem Jahr 2014 ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und

Jugend wegen des vollstreckungsrechtlichen Schutzes der Mittel der „Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ ebenfalls an dieser Untersuchung beteiligt.

Ich freue mich, dass nun der Schlussbericht vorliegt und wir die Ergebnisse der Untersuchung präsentieren können. Die Evaluierung hat ergeben, dass die Sicherstellung des Kontopfändungsschutzes durch das P-Konto gelungen ist und die Reform des Kontopfändungsschutzes – auch unter verbraucherschutzrechtlichen Gesichtspunkten – ein Erfolg ist. Bezüglich des Grundkonzepts des P-Kontos sind keine Änderungen erforderlich. Allerdings hat der Bericht in bestimmten Bereichen punktuell noch Probleme aufgezeigt – hiervon betroffen sind etwa die Ansparmöglichkeiten auf einem P-Konto, der Pfändungsschutz bei debitorischen Konten oder die Bescheinigungspraxis. Notwendige Gesetzesänderungen werden wir in diesem Bereich zügig angehen – im Interesse aller Verbraucherinnen und Verbraucher.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heiko Maas', written in a cursive style.

Heiko Maas
Bundesminister der Justiz
und für Verbraucherschutz